

# RS OGH 1999/10/20 3Ob79/99k, 7Ob218/00k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1999

## Norm

MRG §3 Abs2 Z2

## Rechtssatz

Aus § 3 Abs 2 Z 2 MRG läßt sich ein unverzichtbarer Anspruch des Mieters auf Übergabe des Mietgegenstandes in brauchbarem Zustand nicht ableiten. In dieser Gesetzesstelle ist von der Brauchbarmachung eines erst zu vermietenden Mietgegenstandes die Rede, daher muss davon ausgegangen werden, dass es sich in Wahrheit weniger um eine Verpflichtung als um ein Recht des Vermieters handelt, das im Zusammenhang mit dem Kategoriemietzins bzw mit Kategoriemerkmale als Voraussetzung für einen angemessenen Hauptmietzins gesehen werden muss. Wenn also nicht, was hier nicht behauptet wurde, eine vertragliche Zusage auf Übergabe in einem bestimmten Zustand der Brauchbarkeit vorliegt, dann stehen die vorher angestellten Erwägungen einem Verzicht auf Ersatz der für die Brauchbarmachung erforderlichen Aufwendungen nicht entgegen. Dies gilt allerdings keinesfalls für ernste Schäden des Hauses selbst, weshalb es sich nur um Aufwendungen betreffend das Innere des Mietgegenstandes handeln kann.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 79/99k  
Entscheidungstext OGH 20.10.1999 3 Ob 79/99k
- 7 Ob 218/00k  
Entscheidungstext OGH 11.07.2001 7 Ob 218/00k  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112726

## Dokumentnummer

JJR\_19991020\_OGH0002\_0030OB00079\_99K0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)